

Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser mittels leitungsgebundener Entwässerungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Entwässerungssatzung - EWS)

Lesefassung unter Berücksichtigung der Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser mittels leitungsgebundener Entwässerungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Entwässerungssatzung - EWS) vom 02.09.2009
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 2 vom 24.09.2009)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich
 - § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer
 - § 3 Begriffsbestimmungen
 - § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
 - § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 7 Entwässerungsgenehmigung
 - § 8 Sondergenehmigung
 - § 9 Grundstücksanschluss
 - § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
 - § 11 Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage
 - § 12 Überwachung
 - § 13 Einleiten in die Kanäle
 - § 14 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen
 - § 15 Abscheider
 - § 16 Untersuchung des Schmutzwassers
 - § 17 Haftung
 - § 18 Grundstücksbenutzung
 - § 19 Ordnungswidrigkeiten
 - § 20 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
 - § 21 Inkrafttreten
- Anlage 1 zur Entwässerungssatzung - Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für das Gebiet der Verbandsmitglieder Gemeinde Michendorf (mit den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst) und Gemeinde Nuthetal (mit den Ortsteilen Bergholz-Rehbrücke, Fahlhorst, Philippsthal, Saarmund und Tremdorf, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Nudow) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Durchführung der Aufgaben kann ganz oder teilweise Dritten übertragen werden.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Entwässerungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband.
- (4) Zur öffentlichen Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören
 1. das gesamte im Eigentum des Zweckverbandes stehende und von ihm betriebene öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere
 - a) das Kanalnetz für Schmutzwasser einschließlich des Abzweiges vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - b) Kontrollschächte,
 - c) Pumpstationen und Rückhaltebecken,

- d) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen;
- 2. offene oder verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie von dem Zweckverband zur Fortleitung von Schmutzwasser genutzt werden;
- 3. die im Eigentum Dritter stehenden oder von Dritten betriebenen und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bei der Durchführung der Aufgabe der Schmutzwasserentwässerung bedient.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die für den Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf den Erbbauberechtigten und den zur Nutzung des Grundstücks dinglich Nutzungsberechtigten anzuwenden.

Dinglich Nutzungsberechtigte sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24.Sept. 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (3) Auf einen schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sind die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften dann anzuwenden, wenn dieser gemäß § 4 Absatz 4 zum Anschluss und zur Benutzung der leitungsgebundenen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser zugelassen worden ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Benutzer

ist jeder schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte sowie jeder dinglich zur Nutzung Berechtigte sowie jeder tatsächliche Benutzer.

2. Schmutzwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Nicht als Schmutzwasser im Sinne der Satzung gelten Jauche und Gülle.

3. Schmutzwasserbeseitigung

umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln von Schmutzwasser, welches in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet worden ist und die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

4. Kanäle

sind Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke.

Schmutzwasserkanäle sind Schmutzwasser-Gefälleleitungen, Schmutzwasser-Druckleitungen und Schmutzwasser-Unterdruckleitungen.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Fortleitung von Schmutzwasser.

Sonderbauwerke sind insbesondere Pumpwerke, Be- und Entlüftungsanlagen sowie Entleerschächte.

5. Grundstücksanschluss

ist die Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Revisionsschacht und der Revisionsschacht.

Die Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Revisionsschacht beträgt in der Regel 1 Meter.

Bei besonderen Entwässerungsverfahren wie Druck- und Unterdruckentwässerung gehören zum Grundstücksanschluss

- a) bei der Druckentwässerung der Druckentwässerungsschacht mit Absperrschieber und die Anschlussleitung bis zur öffentlichen Entwässerungsanlage,
- b) bei der Unterdruckentwässerung der Schacht mit Ventileinheit und die Anschlussleitung bis zur öffentlichen Entwässerungsanlage.

6. Revisionsschacht

ist die Einrichtung zur Übergabe und Kontrolle des Schmutzwassers.

7. Grundstücksentwässerungsanlage

ist die Gesamtheit der Einrichtungen auf einem Grundstück, die dem Ableiten des Schmutzwassers von der Anfallstelle

- a) bis zum Revisionsschacht

oder

- b) wenn auf dem Grundstück ein Revisionsschacht nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze

dienen.

8. Zentrale Schmutzwasseranlagen

sind als Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlagen Pumpwerke, Überleitungen und die Kläranlagen.

9. Örtliche Schmutzwasserkanäle

sind als Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlagen die Schmutzwasserkanäle innerhalb des Ortes.

10. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Schmutzwasserabflusses und für Entnahmen von Schmutzwasserproben.

Er kann zusätzlich zum Revisionsschacht errichtet werden oder mit diesem zusammengefasst sein.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 3 und 13 bis 18 sämtliches Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind.

Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch, rechtlich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist,
 2. wenn die gesonderte Behandlung des Schmutzwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt,
- oder
3. wenn das Schmutzwasser auf Grund seiner Eigenschaften oder Inhaltsstoffe einem Einleitverbot nach § 14 unterliegt.
- (4) Der Zweckverband kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall auch einen anderen als den nach Absatz 1 zum Anschluss Berechtigten, insbesondere schuldrechtlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte wie Mieter oder Pächter oder tatsächliche Nutzer eines Grundstücks zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage zulassen.

Mit der Zulassung ist der Benutzer zum Anschluss und zur Benutzung berechtigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück ist bebaut, wenn auf ihm dauerhaft oder vorübergehend bauliche Anlagen vorhanden sind, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich, tatsächlich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (2) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutzwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Bauwerkes hergestellt sein.
- (3) Auf einem Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist im Umfang des Benutzungsrechts sämtliches Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer sowie jeder Benutzer des Grundstücks.

Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

- (4) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken zu entwässern. Bei der Teilung eines angeschlossenen Grundstücks müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden.
- (5) Soweit es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen und die öffentliche Entwässerungsanlage nicht beeinträchtigt wird, kann der Zweckverband für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen.
- (6) Wird der Schmutzwasserkanal erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück unverzüglich anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere schriftliche Benachrichtigung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen öffentlichen Entwässerungsanlage ausgestattet ist.
- (7) Bei Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionschacht sorgfältig abgerissen und beseitigt wird. Der Grundstücksanschluss ist nach den Regeln der Technik zu verschließen, und dem Zweckverband ist über den Verschluss unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann der Zweckverband den Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist spätestens vier Wochen nach der Aufforderung des Zweckverbandes zur Herstellung des Anschlusses schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Zweckverband einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Anschluss des Grundstückes erforderlich erscheint.

Die Kosten hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (2) Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlagen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung.
- (3) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer zu beantragen (Entwässerungsantrag).

Die Entwässerungsgenehmigung gilt als erteilt, wenn der Zweckverband nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Entwässerungsantrages einen Ablehnungsbescheid erlässt.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für oder gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.
- (6) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.
- (7) Die Genehmigung durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer weder zum Anschluss noch zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sonder-

vereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

- (3) Entstehen dem Zweckverband zusätzliche Aufwendungen, hat sich der betreffende Grundstückseigentümer zu verpflichten, neben den satzungsgemäßen Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren nach der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung alle Mehrkosten, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängen, zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Erforderliche neue oder geänderte Zusatzeinrichtungen wie Kanäle etc. werden grundsätzlich vom Zweckverband auf Kosten des betreffenden Grundstückseigentümers erstellt, geändert und unterhalten.
- (4) Mit Zustimmung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes können auf Grundlage einer Sondervereinbarung auch außerhalb des räumlichen Wirkungskreises des Zweckverbandes gelegene Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes angeschlossen werden. Absatz 3 gilt entsprechend. Darüber hinaus müssen sich jedoch diese Anschlussnehmer den Bedingungen der Entwässerungssatzung und der Beitrags- Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes unterwerfen und dieselben anerkennen. Werden Verbandsanlagen zum Teil durch Umlagen der Mitgliedsgemeinden finanziert oder unterhalten, so können durch die Sondervereinbarung anteilig entsprechende Umlagen zusätzlich gefordert werden.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Anzahl, Art, Nennweite und Führung des Grundstücksanschlusses. Er bestimmt auch, wo und wann an welchem Kanal anzuschließen ist.

Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer können dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Revisionsschächten, Messschächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind.

Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist dazu verpflichtet, den Grundstücksanschluss für Maßnahmen des Zweckverbandes zur Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung zugänglich zu halten und eine Verdeckung des Grundstücksanschlusses und aller seiner Bestandteile insbesondere durch Bauwerke, auf oder neben dem Grundstücksanschluss gelagerte Gegenstände oder durch Anpflanzungen zu unterlassen.

- (4) Der Grundstückseigentümer eines noch nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen, aber anschließbaren Grundstücks ist verpflichtet, auf Anforderung des Zweckverbandes einen Antrag auf Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage zu stellen.
- (5) Die Erstattung der Kosten für den Grundstücksanschluss wird in der Beitrags- Kostenerstattungs- und Gebührensatzung geregelt.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

- (2) Besteht zum Schmutzwasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (3) Gegen zurückdringendes Schmutzwasser aus der öffentlichen Entwässerungsanlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (4) Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der Fachkunde des beauftragten Unternehmens fordern.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer auf seine eigenen Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Schmutzwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

Dies ist dem Zweckverband binnen zehn Wochen nach Anschluss nachzuweisen.

Eine Umnutzung als Auffanganlage für Niederschlagswasser ist zulässig.

§ 11 Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband den Beginn der Arbeiten zur Herstellung, zur Änderung, zur Unterhaltung oder zur Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer oder Baubetreuer zu benennen.
Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

- (2) Die erstmalige Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Zweckverband durch Übersendung einer schriftlichen Inbetriebnahmemeldung anzuzeigen.

Die Inbetriebnahmemeldung ist dem Zweckverband innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage zu übersenden.

Für die Inbetriebnahmemeldung ist der Vordruck des Zweckverbandes zu verwenden.

- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachweist.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für den Grundstücksanschluss und Messschacht, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu

diesem Zweck ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer wird von der Überprüfung möglichst vor Beginn verständigt. Das gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwassermessungen.

- (2) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu erhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigung der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden am Grundstücksanschluss, am Messschacht, an der Grundstücksentwässerungsanlage, an Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (4) Werden bei Überprüfungen der Anlagen nach Absatz 1 Mängel festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Zweckverband. Der Zeitpunkt wird öffentlich bekanntgegeben.
- (3) Die Einleitung von Schmutzwasser erfolgt ausschließlich über die Grundstücksentwässerungsanlage.

Eine unmittelbare Einleitung von Schmutzwasser aus Grubenentwässerungsanlagen über den Revisionsschacht ist unzulässig.

§ 14 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die geeignet sind, Personen zu gefährden oder deren Gesundheit zu beeinträchtigen, die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen, den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage zu erschweren, zu behindern oder zu beeinträchtigen, die Verwertung des Klärschlammes zu erschweren oder zu verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auszuwirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Grundwassers führen,
 5. Lösemittel,
 6. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 7. Schmutzwasser, das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist,

8. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
9. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
10. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach der Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen in der jeweils geltenden Fassung entfällt.
12. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das wärmer als + 35 Grad C ist,
 - c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - e) das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist.
- (3) In die öffentliche Entwässerungsanlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn es nicht die Anforderungen der Anlage 1 dieser Satzung erfüllt.

Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, pH-Wert und Sulfat unzulässig.

- (4) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 2 in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, ist der Zweckverband unverzüglich zu verständigen.
- (5) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage ist unzulässig.

§ 15 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten.
- (2) Die Abscheider müssen gemäß den technischen Vorschriften bei Bedarf entleert werden.
- (3) Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung, des Abscheidens und der schadlosen Entsorgung des Abscheidegutes verlangen.

§ 16 Untersuchung des Schmutzwassers

- (1) Der Zweckverband kann Nachweise über die Art, Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 14 fallen.
- (2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Schmutzwasser jederzeit, auch wiederkehrend, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen.
- (3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anschließbaren oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Absatz 1 und Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 17 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (2) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle dem Zweckverband dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile des Zweckverbandes, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage für Schmutzwasser verursacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 6 ein bebautes Grundstück nicht unverzüglich anschließt, nachdem der Zweckverband angezeigt hat, dass für das Grundstück eine betriebsfertige öffentliche Entwässerungsanlage hergestellt worden ist,
 2. entgegen § 5 Absatz 1 ein bebaubares Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließt, obwohl auf dem Grundstück tatsächlich Schmutzwasser anfällt,
 3. entgegen § 5 Absatz 3 auf einem Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, nicht sämtliches Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
 4. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 3 die zur Überprüfung der Einhaltung des Benutzungszwangs erforderliche Überwachung nicht duldet,
 5. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 als Grundstückseigentümer den Beginn von Arbeiten zur Herstellung, Änderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht drei Tage vor Beginn schriftlich anzeigt,
 6. entgegen § 12 Absatz 1 als Grundstückseigentümer den Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die notwendigen Auskünfte über die Grundstücksentwässerungsanlage nicht erteilt,
 7. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 2 Schmutzwasser aus Grubenentwässerungsanlagen unmittelbar über einen Revisionsschacht in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
 8. entgegen einem Einleitungsverbot des § 14 in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
 9. entgegen § 14 Absatz 5 Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
 10. entgegen § 16 Absatz 3 den Beauftragten des Zweckverbandes das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Untersuchung von Schmutzwasser nicht gestattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“

§ 20 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser mittels leitungsgebundener Entwässerungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Entwässerungssatzung - EWS) vom 27. Oktober 1999 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29. August 2007 außer Kraft.

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung - Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung

Da der Zweckverband über keine eigene Kläranlage verfügt, ist die Einleitung von Schmutzwasser an die Einleitverträge mit der Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH und den Berliner Wasserbetrieben gebunden. Schmutzwasser darf in der Regel nur in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden. Über die zulässigen Konzentrationen von hier aufgeführten Stoffen entscheidet im Einzelfall der Vorstandsvorsteher. Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf die Einleitstellen in die öffentliche Entwässerungsanlage. Die nachfolgend genannten Grenzwerte sind mittels 2-Stunden-Mischproben nach DIN 38402, Teil 11, zu überwachen.

Inhaltsstoffe und Kenngrößen mit Grenzwerten, Normverfahren und Norm, in der das Verfahren beschrieben ist:

Inhaltsstoff / Kenngröße	Grenzwert	Bezeichnung	enthalten in Norm
Temperatur	< 35,0 °C	Verfahren DIN 38404-C4	DIN 38404 Teil 4
ph-Wert	6,0-9,5	Verfahren DIN 38404-C5	DIN 38404 Teil 5
absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit)	< 1,5 ml/l	Verfahren DIN 38409-H9	DIN 38409 Teil 9
abfiltrierbare Stoffe	< 500 mg/l	Verfahren DIN 38409-H2	DIN 38409 Teil 2
Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog.	< 900 mg/l	Verfahren DIN 38409-H41	DIN 38409 Teil 41
Totale organische Kohlenstoffe (Total Organic Carbon -TOC)	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38409-H3	DIN 38409 Teil 3
Ammonium-N.	< 30 mg/l	Verfahren DIN 38406-E5	DIN 38406 Teil 5
Stickstoff gesamt	< 50 mg/l	Verfahren DIN 38409-H27	DIN 38409 Teil 27
Phosphor gesamt	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
		Verfahren DIN EN 1189	DIN EN 1180
Chlorid	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38405-D1	DIN 38405 Teil 1
Sulfat	< 300 mg/l	Verfahren DIN 38405-D5	DIN 38405 Teil 5
Sulfid	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38405-D26	DIN 38405 Teil 26
Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11969	DIN EN ISO 11969
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Blei	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38406-E6	DIN 38406 Teil 6
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Cadmium	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 5961	DIN EN ISO 5961
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Chrom gesamt	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN EN 1233	DIN EN 1233
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Kupfer	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN 38406-E7	DIN 38406 Teil 7
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Nickel	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E11	DIN 38406 Teil 11
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Quecksilber (Kontrolle mit Hybrids)	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN 1483-E12	DIN EN 1483
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Zink	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38409-H1	DIN 38409 Teil 1
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Eisen	< 5,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Mangan	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Silber	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN 38406 E22	DIN 38406 Teil 22
AOX	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN EN 1485-H14	DIN EN 1485
LHKW (Summe)	< 0,25 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 10301-F4	DIN EN ISO 10301
Phenolindex ohne dest.	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38409-H16	DIN 38409 Teil 16
Tierische und pflanzl. Fette	< 25 mg/l	Verfahren DIN 38409-H17	DIN 38409 Teil 17
Kohlenwasserstoffe			
- MKW	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H18	DIN 38409 Teil 18
- extrahierb. Stoffe (direkt abscheidbar)	< 130 mg/l	Verfahren DIN 38409-H19	DIN 38409 Teil 19
Tenside bei Regenwasser 30° C	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H23	DIN 38409 Teil 23